

(in der Fassung vom 12. August 2005)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 12. August 2005 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Behinderte Studierende
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Bachelor- Prüfung

- § 16 Prüfungsabschnitte
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

- Anhang 1: Lehrveranstaltungen mit Studentafel im Bachelor-Studium**
- Anhang 2: Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Bachelor-Studium**

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines**§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Biological Sciences. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Biological Sciences überblickt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.")

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 ECTS-Credits (European-Credit-Transfer-System). Die Gesamtstudentenliste mit den ECTS-Credits des Bachelor-Studiums findet sich in Anhang 1.
- (3) Das Bachelor-Studium umfasst die in Anhang 2 aufgeführten Veranstaltungen und eine Bachelorarbeit, die im Regelfall im Zusammenhang mit dem Besuch eines Vertiefungskurses angefertigt wird. Ferner ist aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen der erfolgreiche Besuch von Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Credits nachzuweisen, davon mindestens 18 aus biologischen - naturwissenschaftlichen Veranstaltungen und mindestens 8 aus fachfremden Veranstaltungen, darunter mindestens 6 aus Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten zu absolvieren. Diese Tätigkeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Fach Biological Sciences stehen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungsprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise entsprechend Anhang 2 und eine Bachelorarbeit.
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung

nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (3) Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäss Abs. 2 oder Abs. 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Biological Sciences (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind aus dem Fachbereich Biologie
 - 2 Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG,
 - 1 Privatdozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2, Ziff. 2 LHG
 - 1 Student mit beratender Stimmesowie aus den Fachbereichen Chemie und Physik je 1 Hochschullehrer, oder Privatdozent, oder wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 1, Ziff. 1, 2 und Abs. 2, Ziff. 2 LHG mit beratender Stimme. Die Studienkommission Biological Sciences bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; beide müssen Hochschullehrer gemäß (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG) und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer gemäss § 44 Abs.1, Ziff. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

Die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1. Satz 5 LHG übertragen wurde.

- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Biological Sciences im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung Ordnungsverstoß, Elternzeit, Behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat.
Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgeben.

- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| – 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| – 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| – 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| – 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| – 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischen- und die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.

- 7 -

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Biological Sciences“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten sollen jeweils einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und müssen während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Biological Sciences zu vermitteln. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Bachelor-Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch den Studiendekan genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Bachelorstudiengang ist spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten zu richten.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Studiengang Biological Sciences immatrikuliert ist.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs-, oder Bachelor-Prüfung in Biological Sciences oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor-Studiengang Biological Sciences oder in einem verwandten Fach an einer Hochschule verloren gegangen ist.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis vier Stunden. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang von 30 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen sind jeweils in dem im Anhang 1 angegebenen Semester zu absolvieren. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 2 festgelegte Frist eingehalten wird. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 Satz 6, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäss Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei mit "nicht aus-

reichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

- (4) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 15 Studienbegleitende Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Studienleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 5 Abs.5.
- (2) Eine Studienleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der den zeitlichen Umfang und die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält

III. Bachelor-Prüfung

§ 16 Prüfungsabschnitte

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit. Sie gliedert sich in insgesamt drei Prüfungsabschnitte:

- (1) Orientierungsprüfung gemäß § 17
- (2) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 18
- (3) Bachelorarbeit gemäß §§ 19 und 20

§ 17 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in drei der im Anhang 1 aufgeführten Pflichtveranstaltungen des 1. und 2. Semesters.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 4 Abs. 2 geregelt.

§ 18 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus 2 Teilen
- Teil 1) Prüfungen studienbegleitend zu den Pflichtveranstaltungen im 1 – 4 Semester gemäß Anhang 1 und 2
- Teil 2) 2 schriftliche Prüfungen (jeweils zweistündige Klausuren) studienbegleitend in Verbindung mit den Kompaktkursen Mikrobiologie, Physiologie der Pflanzen und Physiologie der Tiere. Zum Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer Teil 1 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zu dem Vertiefungskurs (§ 20 Abs. 1) müssen in der Regel die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 1 bestanden sein. Eine Klausur, die im 5. Semester zum ersten Termin bestanden wurde, kann zum ersten Wiederholungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für die Zulassung zur Klausur ist die erfolgreiche Mitarbeit (in der Regel Protokolle der verlangten und durchgeführten Versuche) in der entsprechenden Veranstaltung nachzuweisen.

- (3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 1 bestanden hat,
 - 2. an einem Vertiefungskurs teilnimmt und
 - 3. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich zu Händen des Fachbereichsreferenten an den StPA zu stellen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zu Beginn des fünften Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (4) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu der Bachelorarbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 18 Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Biological Sciences endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Zusammenhang mit dem Besuch eines Vertiefungskurses angefertigt. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. Der Kandidat hat bis spätestens 4 Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Arbeit abzuhalten. Die Note für das Kolloquium geht zu 50 % in die Endnote der Bachelorarbeit ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein, und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, sowie die Betreuung kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, dem das Rektorat nach § 52, Abs. 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Biologie angehören. Die Betreuung einer Bachelorarbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer

wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.

- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Gutachter für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Der Betreuer der Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Gutachter seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.
- (5) Das Thema für die Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es einschließlich der Zeit des Vertiefungskurses innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um einen Monat verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem in Abs. 3 benannten Betreuer genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dem Gutachter abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dem Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten mitzuteilen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch den Gutachter nach § 10 Abs. 1 zu bewerten.
- (9) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 5 ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (10) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die Ableistung des Berufspraktikums nachgewiesen wird. Ferner ist eine Auflistung über die erbrachten Studienleistungen der in § 3 Abs. 3 genannten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Credits nachzuweisen. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - Die ungerundete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der 1. – 4. Semester gemäß Teil 1 im Anhang 1 zu einem Drittel
 - Das arithmetische Mittel der ungerundeten Noten der Prüfungsleistungen in den Kompaktkursen gemäß § 18 Abs. 1 zu einem Drittel
 - Die Note der Bachelorarbeit zu einem Drittel.

- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 - 5 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 20. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 7/2003) außer Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im 4. oder in einem höheren Semester befinden, setzen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2003 vom 20. Februar 2003 veröffentlicht.

Diese Fassung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 30/2005 vom 12. August 2005 veröffentlicht.

**Bachelor Studiengang Biological Sciences
Veranstaltungsplan**

Anhang 1

Teil 1	V/ S	Ü	K	P	SWS	Cr	Prüfungsmodus *	Bemerkungen
1. Semester								
Genetik 1	2					3	Kl	zus. mit Zellbiologie
Zellbiologie 1	2		2			5	Kl	zus. mit Genetik 1
Zoologie	3					4	Kl	
Allgemeine Chemie	4					5	Kl	
Mathematik	2	2				5	Kl	
Physik 1	4	2				6		zus. mit Physik 2
	17	4	2		23	28		
2. Semester								
Botanik	3		3			7	Kl	
Biophysik I	4	2				7	Kl	
Organische Chemie	4					5	Kl	
Bioinformatik	2					3	Kl	
Physik 2	2	2		2		7	Kl (Physik 1+2)	
Wahlpflichtveranstaltungen						2		
	15	4	3	2	24	31		Orientierungsprüfung: 3 Leistungsnachweise aus dem 1. u. 2. Semester
3. Semester								
Biochemie I	4					5	Kl	
Ökologie	2					3	Kl	
Evolution/Verhalten	2					3	Kl	
Chemie				6		6	T	
Zoologie			3			3	T	
Wahlpflichtveranstaltungen						6		
	8		3	6	17	26		
4. Semester								
Biochemie				8		8	Kl	
Entwicklungsphysiologie	2					3	Kl	
Biostatistik	2	1				4	Kl	
Immunologie	2					3	Kl	
Mikrobiologie	2					3	Kl	
Wahlpflichtveranstaltungen						7		
	8	1		8	17	28		

Teil 2								
5. und 6. Semester								
2 Kompaktkurse aus den Gebieten Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie	6			16		24	KI	
1 Vertiefungskurs im 5. oder	4			12		16	T	
6. Semester								
Wahlpflichtveranstaltungen						15		
	10			28	38	55		
Bachelorarbeit						12		
	58	9	8	44	119	180	zu den 110 SWS kommen bis zu 30 SWS für die Wahlpflichtveranstaltungen im 1 - 6 Semester	

* Erläuterung: **V** Vorlesung, **S** Seminar, **Ü** Übungen, **K** Kurs, **SWS** Semesterwochenstunden, **Cr** ECTS-Credits, **KI** Klausur, **T** Test, **P** Praktikumsschein,

Bachelor-Studiengang Biological Sciences

Anhang 2

Fächer im Bachelor Zeugnis		Studienvolumen					Cr	Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen	Prüfungsabschnitt
		V/S	K	Ü	P	SWS			
1	Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik und Die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit	4	2			6	8	Klausur: a) Genetik, b) Zellbiologie und Kursschein Zellbiologie	
2	Organisationsformen des Tierreichs und Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen	6	6			12	14	Klausur: a) Zoologie und b) Botanik, 2 Kursscheine Zoologie und Botanik	
3	Ökologie, Evolution, Verhalten	4				4	6	Klausur	
4	Entwicklungsphysiologie und Immunologie Mikrobiologie	4 2				4 2	6 3	1 Klausur: a) Entwicklungsphysiologie und b) Immunologie 1 Klausur	
5	Allgemeine Chemie und Organische Chemie	8			6	14	16	2 Teilklausuren Allgemeine Chemie + 1 Klausur Org. Chemie, 1 Praktikumschein	
6	Biochemie I	4			8	12	13	1 Klausur, 1 Praktikumschein	
7	Biophysik und Physikalische Chemie	4		2		6	7	1 Klausur	
8	Bioinformatik	2				2	3	1 Klausur	
9	Biostatistik	2		1		3	4	1 Klausur	
10	Physik I und II	6		4	2	12	13	1 Klausur, 1 Praktikumschein	
11	Mathematik	2		2		4	5	1 Klausur	
12	2 Kompaktkurse aus Mikrobiologie, Pflanzen- oder Tierphysiologie (5. Sem.)	6			16	22	24	2 Klausuren/ 2 Praktikumscheine	
13	1 Vertiefungskurs	4			12	16	16		
14	Wahlpflichtveranstaltungen						30	Leistungsbescheinigungen für 30 ECTS-Credits	
15	Bachelor Arbeit						12	Bachelor-Arbeit	

		58	8	9	44	119	180		
--	--	-----------	----------	----------	-----------	------------	------------	--	--

* Erläuterung: **V** Vorlesung, **S** Seminar, **Ü** Übungen, **K** Kurs, **SWS** Semesterwochenstunden,
Cr ECTS-Credits, **KI** Klausur, **T** Test, **P** Praktikumsschein, **Z** Zwischenprüfung, **B** Bachelorprüfung
